

Zielvereinbarung Offene Kinder- und Jugendarbeit

zwischen dem Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)
der Stadt Bergisch Gladbach und der Verwaltung
über die
Sozialräumliche Neuausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

I. Vorbemerkung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wesentliches Glied in der Kette sozialer Infrastrukturlösungen für junge Menschen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat seit langem die vielfältigen positiven Effekte dieses Arbeitsfeldes gesehen und daher große Anstrengungen unternommen, einen vergleichsweise hohen Ausstattungsgrad an vielfältigen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sicherzustellen.

Es ist fachlich notwendig, die Offene Kinder- und Jugendarbeit grundlegend neu aufzustellen, um den Entwicklungen und Veränderungen in den Lebenslagen der Kinder, Jugendlichen und Familien Rechnung zu tragen und dem gesetzlichen Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit zeitgemäßen sozialräumlichen Konzepten entsprechend der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zielgerichtet und ressourcenorientiert nachzukommen.

Darüber hinaus ist es geboten, auf dem Hintergrund sich dramatisch verknappender öffentlicher Mittel eine zukunftsfähige und sichere Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die nächsten 5 Jahre sicher zu stellen.

II. Ausgangssituation

1. Rechtliche Grundlagen

• Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist dem Grunde nach eine gesetzliche Aufgabe gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe). Art und Umfang sind nicht definiert (Soll-Leistung).

In § 11 des KJHG heißt es:

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

• **Landesjugendplan und Wirksamkeitsdialog**

Ab dem Jahr 2003 wird in Nordrhein-Westfalen der Wirksamkeitsdialog verbindlich für alle Kommunen eingeführt. Er wird als Instrument der Qualitätsentwicklung eingesetzt, um den wirksamen Einsatz der Landesjugendplannittel mit dem Ziel zu überprüfen, Leistungen und Qualitäten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit flächendeckend und repräsentativ transparent zu machen. Die in dieser Zielvereinbarung vorgesehene sozialräumliche Konzeptentwicklung entspricht den Vorgaben des Wirksamkeitsdialogs.

• **Städtische Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Die derzeitige Grundlage der Ausrichtung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich aus den städtischen Richtlinien, die als Anlage 1 beiliegen.

2. **Zielgruppe**

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich offen für alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene.

3. **Derzeitige Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

3.1 **Gesamtkonzept Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Es bestehen in Bergisch Gladbach derzeit 14 Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen mit ca. 20 Fachkraftstellen.

- Es handelt sich um
- a) zwei große Jugendzentren,
 - b) vier Kleine Offene Türen,
 - c) vier Jugendtreffs,
 - d) ein Offenes Jugend-Internet-Café,
 - e) ein Projekt Mobile Offene Jugendarbeit,
 - f) ein Abenteuerspielplatz,
 - g) eine Kreativitätsschule.

Die Einrichtungen werden von insgesamt elf Trägerinstitutionen geführt, davon sind fünf katholisch, eine evangelisch, fünf Wohlfahrtsverbände bzw. Träger der Freien Jugendhilfe, eine kommunale Trägerschaft.

3.2 Zielvorgabe

Die aus dem Jugendfreizeitstättenplan der Stadt Bergisch Gladbach in 1991 entwickelte Zielvorgabe sieht noch den weiteren flächendeckenden Ausbau der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor. Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt ist jedoch ein weiterer Ausbau z.B. in den Ortsteilen Neufrankenforst und Herkenrath auf absehbare Zeit nicht möglich. Um dieser Angebotslücke nachzukommen, wurde die Mobile Offene Jugendarbeit installiert.

Aus der Flächenorientierung und der Trägerstruktur ergibt sich derzeit jeweils ein einrichtungsbezogenes Konzeptionsmuster mit dem konventionellen Paradigma der „Komm-Struktur“, das auch durch vernetzende Ansätze und die Einführung der Mobilen Offenen Jugendarbeit, zwar im Ansatz, aber nicht grundlegend geöffnet werden konnte.

3.3 Finanzierung

Die öffentliche Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch Landesjugendplanmittel und städtische Haushaltsmittel. Bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft [a) bis c)] ist ein richtliniengemäßer Trägeranteil von 10 % vorgesehen. Die Betriebskostensförderung der Einrichtungen in freier Trägerschaft [a) bis d)] umfasst die Bewirtschaftungskosten, die Personalkosten und die Pauschale für die Pädagogischen Sachkosten.

Ausnahmen sind die Kreativitätsschule und der Abenteuerspielplatz. Hier sind Betriebskostensförderung und Trägeranteil aufgrund entsprechend gearteter Vereinbarungen anders gestaltet. Die Kreativitätsschule finanziert sich durch Landesmittel, eine städtische Festbetragsförderung und Teilnehmerentgelte, der Abenteuerspielplatz über eine städtische Festbetragsförderung. Die beiden dortigen Fachkräfte werden dem Träger von der Stadt durch einen Personalstellungsvertrag überlassen.

Die öffentlichen Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit belaufen sich derzeit auf ca. 1.230.000 €. Hiervon sind ca. 197.000 € Landesförderung, 1.033.000 € städtische Haushaltsmittel.

III. Veränderungsbedarf

1. Frequentierung und Aufgabenerfüllung

- Aufgrund der Veränderungen in der Lebenssituation und den Freizeitbedürfnissen der Minderjährigen steht die Frequentierung mancher Kinder- und Jugendrichtungen nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bereitgestellten räumlichen und personellen Ressourcen.
- Die tradierte „Komm-Struktur“ ist als Hauptkonzeptstrang nicht mehr ausreichend. Die bereits begonnene Entwicklung neuer Strukturen muss verstärkt und in die Praxis aller Kinder- und Jugendeinrichtungen übernommen werden.

ST

- Die Sozialraumausrichtung und die Kontakte zu Schulen müssen umfassend gestärkt werden.
- Die Bedarfe, Kooperationschancen und Möglichkeiten zur Vernetzung im regionalen Umfeld müssen von allen Fachkräften erkannt und genutzt werden.
- Die vielfältigen unbefriedigten Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Eltern aufgrund der umfassenden Veränderungen der Lebenslagen der Familien in den letzten Jahren müssen als neues Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen werden.

2. Betriebskostenförderung und finanzielle Perspektiven

Aufgrund der bisherigen Flächen- und Einrichtungsorientierung in der Zielvorgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) orientiert sich die Betriebskostenförderung am „Drei-Sockel-Modell“. Die Förderung besteht aus der Bewirtschaftungskostenpauschale, der Personalkostenförderung sowie der Pauschale für Pädagogische Sachkosten.

Eine Verknappung der Mittel durch Kostensteigerungen in den ersten beiden Sockeln führte zur Senkung der Pauschale für Pädagogische Sachkosten. Aufgrund der dramatischen Haushaltssituation zu erwartende Einbrüche werden jedoch das bisherige System der Betriebskostenförderung sprengen.

IV. Ziele und Maßnahmen

1. Grundsatzentscheidung

Um die finanziellen und die fachlichen Herausforderungen erfüllen zu können, bietet sich nur der Lösungsansatz der Sozialräumlichen Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an, bei dem durch die Vernetzung aller Einrichtungen und Fachkräfte in Netzwerken die Aufgaben unter veränderten Zielvorgaben gemeinsam aufgefasst und durch wirtschaftlicheren Einsatz der (räumlichen) Ressourcen Einnahmen erzielt werden.

Eine Senkung der öffentlichen Förderung führt bei dieser Vorgehensweise nicht zu Einrichtungsschließungen und regionalem Angebotswegfall. Durch die Netzwerke kann auch weiterhin ein flächendeckendes Angebot aufrecht erhalten werden. Die Nachhaltigkeit der eingesetzten Ressourcen und die präventiven Wirkungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind dadurch gewährleistet. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Angebote durch Kinder und jüngere Jugendliche ohne Unterstützung (Mobilität) bleiben gewahrt.

Ausschließlich unter kurzfristigen finanziellen Gesichtspunkten betrachtet, könnte eine bei der Haushaltsaufstellung entstehende Finanzierungsproblematik dadurch „gelöst“ werden, in dem z.B. eine Jugendeinrichtung – im besten Fall mit einer Vorlaufzeit, die es dem Träger ermöglicht, Einrichtung und Personal einigermaßen „sozial verträglich abzuwickeln“, - zu schließen. Aufgrund der derzeitigen strukturellen Gegebenheiten würden die bisherigen Angebote an die Zielgruppe dieser Einrichtung ersatzlos wegfallen.

Da mit der Schließung einer Jugendeinrichtung die strukturellen Finanzierungsprobleme jedoch nur kurzfristig gemildert werden, ist bei diesem Lösungsansatz mit der Schließung weiterer Einrichtungen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass bei den

Entscheidungsprozessen darüber, welche Einrichtungen zu schließen sind, auch fachfremde Erwägungen eine übermächtige Rolle spielen werden. Der perspektivische Wegfall eines Großteils des präventiven Angebotes in einem Sozialraum würde höhere gesellschaftliche Kosten verursachen als kurzfristig eingespart werden.

2. Ziele:

Sozialräumliche Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als wesentliche Voraussetzung für alle städtisch geförderten Angebote

- Die Fachkräfte aller Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen arbeiten in Netzwerken zusammen.
- Gemeinsames Augenmerk der Netzwerke ist die Lage der Minderjährigen in der jeweiligen Region.
- Die städtische Fachberatung moderiert und steuert die Netzwerke. Hierdurch wird die Rolle der Verwaltung des Jugendamtes neu definiert. Die bisherige Trägerschaft für das Jugendzentrum UFO ist deshalb an einen freien Träger zu übergeben.
- Durch Vernetzung der personellen Ressourcen kann der Personalbedarf und damit der finanzielle Förderbedarf gesenkt werden. Bis spätestens Ende 2004 ist der Förderbedarf für insgesamt 2 Fachkraftstellen (ca. 90.000 €) im Rahmen des normalen Personalwechsels dauerhaft eingespart worden. Die Senkung der Personalkosten wird durch die Nutzung der Personalfluktuation (und nicht durch Kündigungen) sicher gestellt.
- Alle bisherigen Standorte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können – unabhängig von Personalausstattung – nur durch die angestrebten Netzwerke gehalten werden.
- Der fachliche Standard wird durch die Vernetzung der personellen Ressourcen in den zu entwickelnden Netzwerken gehalten und weiter entwickelt.
- Die räumlichen Ressourcen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden auch für den Sozialraum d.h. auch für Angebote außerhalb der Jugendarbeit geöffnet.
- Neue Kooperationsformen von Stadt, Trägern und Einrichtungen sichern Abstimmung und Vernetzung der Fachkräfte, nutzen Synergie-Effekte, gewährleisten das Marketing der räumlichen Ressourcen und dokumentieren die Trägerpluralität.
- Durch größere Ausnutzung der räumlichen Ressourcen und entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte wird die Senkung der Förderung möglich.
- Die Zielvorgabe zur Einsparung öffentlicher Zuschüsse ab 2005 liegt incl. der bereits oben ausgewiesenen 90.000 € Personalkosten bei 250.000 € p.a. Dieser Betrag wird in einem gestuften Verfahren erreicht.
- Vorgabe sind die in den städtischen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit formulierten Standards unter besonderer Berücksichtigung aufsuchender, vernetzender, partizipativer und geschlechtsspezifischer Schwerpunktsetzungen, hierbei sind der Zusammenarbeit mit Schule und dem Übergang von Schule in den Beruf ebenfalls große Aufmerksamkeit einzuräumen.
- Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden flächendeckend unter besonderer Berücksichtigung aufsuchender Angebote an zeitgemäßen Standards einrichtungsübergreifend sozialräumlich ausgerichtet.

3. Maßnahmen bis zum 30.06.2003

- Der einzuleitende Prozess soll die gewünschte Zielerreichung unter umfassender Einbeziehung aller Angebotsformen, aller Einrichtungen und aller Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach sicherstellen.
- Es werden mindestens zwei flächendeckende Netzwerke „Sozialräumliche Offene Kinder- und Jugendarbeit“ gebildet.
- Entscheidung über die Zuschnitte der Netzwerke im Dialog zwischen Stadt, Trägern und Einrichtungen.
- Kooperationsverträge zwischen Stadt und den einzelnen Trägern sowie in den Netzwerken mit allen Beteiligten.
- Übergang des städtischen Jugendzentrums in freie Trägerschaft.
- Aufhebung der Befristung der Mobilen Offenen Jugendarbeit.
- Kooperationsverträge in den Netzwerken zwischen Stadt, Trägern, Einrichtungen.
- Moderation der Netzwerke durch städtische Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit.
- Sozialräumliche Analyse und Konzeptentwicklung in den Netzwerken.
- Zielfindung und Erarbeitung von sozialräumlichen Zielkontrakten in den Netzwerken.
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen der Angebote in den Sozialräumen.
- Erarbeitung eines Seminarkonzeptes „Sozialräumliche Offene Kinder- und Jugendarbeit“ zur Begleitung und Unterstützung der Träger und der Mitarbeiter/innen.
- Entwicklung einer dialogischen Berichtsstruktur.
- Entwicklung und Einrichtung eines professionellen und wirtschaftlichen Marketingkonzeptes (ohne Bindung pädagogischer Personalkapazitäten) für die Überlassung der räumlichen Ressourcen an Dritte.
- Abstimmung eines mehrjährig gestaffelten verlässlichen Finanzrahmens für die Offene Kinder- und Jugendarbeit.

4. Weitere, mittelfristige Maßnahmen

- Fortführung von Moderation und Begleitung durch die städtische Fachberatung.
- Kontinuierliche Evaluation und Dokumentation der Ergebnisse unter anderem durch Befragung der Partner und Zielgruppen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf ihre Zufriedenheit mit der Leistung.
- Ständige Weiterentwicklung von Konzeptionen und Angeboten durch Einbindung der Ergebnisse der Qualitätssicherung.
- Kontinuierlich wird die Zielüberprüfung in fachlicher und finanzieller Hinsicht überprüft und bei Bedarf dem Ausschuss geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die städtische Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umfasst derzeit ein Volumen von 1.230.000 € und erfolgt aus folgenden Haushaltsstellen:

1460 416 04	Honorarkosten
1460 520 02	Gebrauchsgegenstände
1460 530 09	Mieten, Pachten
1460 540 05	Bewirtschaftung Jugendheime*

1460 541 02	Bewirtschaftung Kinderspielplätze und Zeltplatz*
1460 630 04	Sonstige Sachausgaben
1460 631 01	Veranstaltungskosten
1460 650 07	Sonstige Geschäftsausgaben
1460 717 08	Zuschüsse Jugendfreizeitheimen
1460 717 32	Zuschüsse betreute Spielplätze
1460 717 67	Zuschüsse Mieten*
1460 717 75	Zuschüsse Kreativitätsschule
1460 717 83	Mobile Offene Jugendarbeit

* teilweise Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, teilweise für andere Bedarfe

Die Mittel für die Personalkosten des Abenteuerspielplatzes und des städtischen Jugendzentrums UFO kommen aus den entsprechenden Haushaltsstellen des Fachbereichs 1 – Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung -.

Die Mittel aus dem Landesjugendplan bei dieser Summe ebenfalls berücksichtigt.

Das Stufenmodell für die Senkung der Fördermittel in den nächsten Jahren stellt sich folgendermaßen dar:

Jahr	Fördersumme
2002	1.230.000
2003	1.160.000
2004	1.065.000
2005	980.000
2006	980.000
2007	980.000

6. Gültigkeitsdauer

Die Zielvereinbarung gilt für fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums fließen die Ergebnisse in einen weiteren Zielvereinbarungsvorschlag der Verwaltung ein.

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Auftrag und Begriffsbestimmung

1.1 Auftrag

(1) Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Begegnung und Entspannung. In ihren unterschiedlichen Formen fördert die Kinder- und Jugendarbeit das soziale Lernen, weckt Fähigkeiten und Begabungen, erteilt nachrangig und im Bedarfsfalle schulbezogene Unterstützung und vermittelt Hilfen durch Beratung, Schulung und Begleitung.

(2) Die Verbandliche und die Offene Kinder- und Jugendarbeit sollen daher

- im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sein;
- Modelle für die eigene Freizeitgestaltung der jungen Menschen entwickeln und praktizieren;
- die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen und hierzu kinder- und jugendgerechte Beteiligungsformen entwickeln und anwenden;
- die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berücksichtigen;
- geschlechtsspezifische Ansätze in der Sozialisation berücksichtigen;
- Angebote entsprechend den unterschiedlichen Altersgruppen der jungen Menschen machen;
- kooperative und übergreifende Formen und Ansätze stärken;
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben und das Zusammenleben der Generationen fördern, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenwirken und interkulturelles Lernen ermöglichen.

(3) Die Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet. Es gehört auch zu den Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mobile, hinausreichende Arbeitsformen zu entwickeln, um Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil anzusprechen.

1.2 Begriffsbestimmung

Kinder- und Jugendarbeit findet sowohl einrichtungsbezogen als auch mobil statt:

1.2.1 Jugendverbandsheime bieten verschiedene Gruppenräume und größere Gemeinschaftsräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an. Jugendverbandsheime dienen in erster Linie der Arbeit der Jugendverbände. Darüber hinaus sollen sie auch den örtlichen Jugendgruppen zur Verfügung stehen, die nicht dem Träger des Jugendverbandsheims angehören. Wenn es mit der Verbandsarbeit vereinbar ist, sollen Räume des Jugendverbandsheims auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen.

- 1.2.2 Kleine Offene Türen und Jugendtreffs** sind Jugendfreizeitstätten, deren Offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch mindestens eine hauptamtliche Fachkraft durchgeführt und durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte ergänzt wird. Bei Beschäftigung einer Vollzeitkraft muss die Kleine Offene Tür an wenigstens 20 Stunden pro Woche für die Offene Arbeit zur Verfügung stehen. Mobile und aufsuchende Arbeit zählt als Öffnungszeit der Einrichtung. Die Arbeit der Kleinen Offenen Tür orientiert sich an den Lebenslagen der Kinder- und Jugendlichen im Stadtteil.
- 1.2.3 Offene Türen oder Kinder- und Jugendzentren** sind Jugendfreizeitstätten, die durch entsprechende räumliche und personelle Ausstattung ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorhalten. Die Offene Tür muss an 5 Tagen in der Woche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mobile und aufsuchende Arbeit zählt als Öffnungszeit der Einrichtung. Die Arbeit der Offenen Tür orientiert sich an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil und betreibt aktiv die Zusammenarbeit mit den dortigen Schulen, Verbänden und anderen Institutionen. Wenn es mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vereinbar ist, sollen Räume der Offenen Tür auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen. Ihr Einzugsbereich für junge Menschen geht über den Stadtteil hinaus.
- 1.2.4 Mobile Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** sind Maßnahmen, die an wechselnden Standorten unterschiedliche Angebote an junge Menschen unterbreiten. Sie sollen dort eingesetzt werden, wo Bedarfe an qualifizierter Kinder- und Jugendarbeit (noch) nicht mit Räumlichkeiten gedeckt sind. Sie soll die Arbeit bestehender Kinder- und Jugendfreizeitstätten ergänzen, um die Offene Kinder- und Jugendarbeit für eine breitere Gruppe von jungen Menschen zu erschließen. Die Mobile Offene Kinder- und Jugendarbeit und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Stadtteil engagierte Institutionen und Verbände arbeiten zusammen.
- 1.2.5 Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze** sind Spielplätze, auf denen sozialpädagogische Fachkräfte Kindern und Jugendlichen zusätzliche Anregungen und Möglichkeiten zum Spiel bieten. Der Abenteuerspielplatz / Betreute Spielplatz dient auch dazu, neue Erfahrungen mit den Grundelementen Erde, Wasser, Luft und Feuer zu machen sowie kalkulierbare Risiken und Gefahren einschätzen und bewältigen zu können.
- 1.2.6 Jugendkunst- und Kreativitätsschulen** haben die Aufgabe, junge Menschen zum selbstständigen Gebrauch kultureller Medien wie Spiel und Theater, Musik und Tanz, bildnerisches Gestalten, Fotografie etc. zu befähigen und die Entwicklung ihrer schöpferischen Anlagen zu unterstützen. Die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen kooperieren mit anderen Einrichtungen und Angeboten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt

nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Die Konzeptionen werden dem Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) vorgelegt und fortgeschrieben.

(2) Bei der Neuplanung wird jeweils der aktuelle Stand der kommunalen Jugendhilfeplanung zugrundegelegt. Der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Offenen Form oder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Bedarfslage.

2.2 Methoden, Standards und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben der **Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit** stehen die verbandlichen Ziele und Strukturen im Vordergrund. Darüber hinaus sollen auch hier möglichst viele der nachfolgend genannten Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfüllt werden.

(2) **Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit** müssen über ausreichende Sachmittel, einen ausreichenden, qualifizierten Mitarbeiter/innenkreis, auch aus ehrenamtlichen Kräften, und ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, ein ausreichendes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und über die im Folgenden genannten Methoden und Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Fachkraftstellen ist anzustreben.

(3) Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Chancengleichheit junger Menschen bei und gibt ihnen Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

(4) Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebenswelten der jungen Menschen und geht flexibel auf deren wechselnde Interessen und Bedürfnisse ein. Sie hat bezüglich der Anforderungen und Einflüsse der modernen Medien auf die jungen Menschen eine professionelle pädagogische Position zu beziehen und setzt diese in jugendkulturellen und medienpädagogischen Arbeitsansätzen um.

(5) Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit motivieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur freiwilligen Teilnahme.

(6) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet geschlechtsspezifische Angebote für Jungen und Mädchen. Hierzu gehören die Sicherung eines breiten individuellen und sozialen Entfaltungsraums für Mädchen sowie Angebote in der Jungenarbeit, die dazu dienen, die sozialen Kompetenzen von Jungen zu stärken und sie für einen partnerschaftlichen Umgang zu sensibilisieren.

(7) Neben dem Angebot an alle jungen Menschen, die Einrichtung und ihre Möglichkeiten zu nutzen, werden aufsuchende Strukturen entwickelt. In diesen mobilen und hinausreichenden Ansätzen sind grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Sozialraums Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die einrichtungsbezogene Arbeit.

(8) Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für Kinder und Jugendliche

am Nachmittag, je nach Gegebenheit und Bedarf mit Übermittagbetreuung, Hausaufgabenhilfe und anschließenden Freizeitangeboten, vor. Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten. An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

(9) Vernetzung der Einrichtungen untereinander, partnerschaftliche Kooperation mit Schulen und unterschiedlichen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit im jeweiligen Sozialraum und Abstimmung des Angebotes sind integraler Bestandteil der Arbeit.

(10) Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von weltanschaulicher, konfessioneller und parteipolitischer Ausrichtung offen.

(11) Alle Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der städtischen Jugendhilfeplanung gemäß §§ 78 und 80 KJHG.

Die Kinder- und Jugendarbeit richtet ihre Angebote auf die sich verändernden Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aus und überprüft regelmäßig deren Akzeptanz.

Die Methoden und Standards betreffen die Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach im Allgemeinen. Es besteht nicht der Anspruch, dass die genannten Methoden und Standards von jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit jederzeit und alle erfüllt werden.

Die zielgruppen- und sozialraumorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich. Es ist jedoch notwendig, im Rahmen eines kommunalen Wirksamkeitsdialogs die Qualitätsentwicklung unter Einbeziehung der o.g. Methoden und Standards zu sichern.

2.3 Träger

(1) Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der Jugendhilfe betrieben wird.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein. Der Träger muss bereit sein, sich in die städtische Jugendhilfeplanung einzubringen und einbinden zu lassen.

3. Bau- und Einrichtungskosten

3.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau, für die Sanierung sowie für die Erstausrüstung und deren Ersatz bzw. Ergänzung.

(2) Zur Vermeidung von Mehrkosten führt der Träger eine eigene, vom Architekten losgelöste, Kostenkontrolle durch. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen, die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerkennungs- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkosten wird im Einzelfall entschieden.

3.2 Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 1.2.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten von 30 bis 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime, die ausschließlich verbandlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmittel wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zusammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

3.3 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

Für die Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs, Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren und Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze (Ziffern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5.) kann ein Zuschuss zu den Baukosten gewährt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten zwischen 70 und bis zu 100 % und zu den angemessenen Ausstattungskosten zwischen 70 und 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmittel und andere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt.

3.4 Förderung der Mobilen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für Formen der Mobilen Offenen Jugendarbeit (Ziffer 1.2.4) gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.3, 3.6 und folgende für die Anschaffungs- und Einrichtungskosten z.B. von Fahrzeugen analog.

3.5 Förderung der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen

Über eine Förderung von Baukosten für die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird im Einzelfall entschieden.

3.6 Trägeranteil

Der erforderliche Trägeranteil kann auch in Form von sach- und fachgerechter Eigenleistung (= Arbeitsstunden) erbracht werden. Die Zahl der erforderlichen Arbeitsstunden wird bei Antragstellung durch eine Fachkraft der städtischen Produktgruppe Hochbau festgestellt. Pro geleistete Arbeitsstunde können bis 9,00 €* (17,60 DM) anerkannt werden. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Anerkennung der erforderlichen Arbeitsstunden.

3.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

3.8 Bewilligung

Der Träger erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

3.9 Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme (spätestens jedoch 6 Monate danach) legt der Träger den Verwendungsnachweis mit einer detaillierten Finanzierungs- und Kostenaufstellung vor. Die quittierten Originalbelege wie auch das Baujournal werden gegen Rückgabe beigelegt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

4. Betriebskosten

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden zu 90 % mit öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Die Ausschöpfung aller möglichen Drittmittel ist dabei Voraussetzung.

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

4.1.1 Bewirtschaftungskosten / Sockel 1

(1) Zu den anererkennungsfähigen Kosten für die Bewirtschaftung zählen die Kosten für Strom,

Wasser, Heizung, Gebühren (z.B. Kanalbenutzungsgebühr, Fernsprechgebühren), Unfall- und Haftpflichtversicherung, ggf. Gebäudeversicherung, Reinigung, Hausmeisterleistungen und Kosten für Zivildienstleistende sowie Verwaltungsmaterial. Bei der Förderung der nachgewiesenen Bewirtschaftungskosten werden bis zu 50 €* (99,75 DM) pro Quadratmeter der Fläche anerkannt, die der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung zur Verfügung steht.

(2) Die der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehende Fläche wird durch die Bürgermeisterin festgestellt.

4.1.2 Personalkosten / Sockel 2

(1) Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie für die Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sowie Fortbildungsmittel. Kosten für Verwaltungspersonal sind nicht förderungsfähig.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin oder als Erzieher/ Erzieherin verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

(3) Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtung von Stellen für Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten wird durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses je nach Art, Größe und Konzeption der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und der Berufspraktikant/innen im Anerkennungsjahr sind der Bundesangestelltentarif (BAT) oder vergleichbare Vergütungsregelungen maßgebend. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalgewinnungskosten.

4.1.3 Pädagogische Sachkosten

(1) Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Materialien.

(2) Die pädagogischen Sachkosten werden im Verhältnis 2:3 zwischen den Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und den Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren aufgeteilt.

(3) Die Höhe des Festbetrags kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) nach Bedarf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, angepasst werden.

(4) Die jeweiligen Festbeträge können für einzelne Projekte in besonderen Schwerpunkten

aufgestockt werden.

4.2 Förderung der Betriebskosten der Mobilien Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Abenteuerspielplätze und der Jugendkunst- und Kreativschulen

Die Mobile Offene Jugendarbeit (Ziffer 1.2.4), der Abenteuerspielplatz in Gronau (Ziffer 1.2.5) und die Jugendkunst- und Kreativitätsschule (Ziffer 1.2.6) werden im Rahmen von Einzelbeschlüssen gefördert.

4.3 Schwerpunktförderung im Rahmen des Landesjugendplans

Die der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Schwerpunktförderung gem. IV.1 und V.1 des Landesjugendplans zur Verfügung gestellten Mittel werden entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplans von der Bürgermeisterin - Jugendamt - verteilt. Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Schwerpunkte werden von den Trägern zusammen mit dem Antrag auf Betriebskostensförderung gestellt. Diese Mittel unterliegen nicht den Bestimmungen in den Ziffern 4.1 und 4.2.

4.4 Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostensförderung wird bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr gestellt. Die voraussichtlichen Kosten werden durch Hochrechnung der im laufenden Jahr entstehenden Kosten bzw. bei neuen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch Kostenschätzung ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben im Personalbogen (Anlage 2) unverzüglich.

4.5 Abschlagszahlungen

Der Träger erhält monatlich einen Abschlag auf den endgültigen Betriebskostenzuschuss. Grundlage sind die voraussichtlich anerkennungsfähigen Betriebskosten. Über die Höhe des Gesamtzuschusses entscheidet die Bürgermeisterin - Jugendamt.

4.6 Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält:

- eine Auflistung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Auf die Vorlage von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Die Bürgermeisterin - Jugendamt - behält sich jederzeit die Prüfung der Belege vor Ort vor. Der Träger

erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung,

- den ausgefüllten Berichtsbogen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Dieser stellt eine Grundlage für die Qualitätsentwicklung im kommunalen Wirksamkeitsdialog dar (Ziffer 2.2).

4.7 Bewilligung

Anhand des geprüften Verwendungsnachweises wird von der Bürgermeisterin - Jugendamt - der endgültige Betriebskostenzuschuss für das Vorjahr festgesetzt und bewilligt. Sofern sich unter Berücksichtigung der gewährten Abschlagszahlungen Nach- oder Überzahlungen ergeben, werden diese bei den laufenden Abschlagszahlungen berücksichtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Mehrfachbezuschussung

Für Einrichtungen und Maßnahmen, die aufgrund anderer städtischer Richtlinien gefördert werden (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflegematerial) werden gesonderte Anträge gestellt. Eine Mehrfachbezuschussung nach unterschiedlichen städtischen Richtlinien ist nicht möglich.

5.2 Wirksamkeitsdialog

Der ausgefüllte Berichtsbogen im Rahmen des Verwendungsnachweises bildet die Grundlage für den Wirksamkeitsdialog und die weitere Qualitätsentwicklung der Arbeit der einzelnen Einrichtung sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach insgesamt.

Der Wirksamkeitsdialog bezüglich der einzelnen Einrichtungen wird mit dem Träger und dessen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern jährlich geführt und protokolliert. Die einzelnen Weiterentwicklungen fließen in das Gesamtkonzept der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach ein.

5.3 Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten sowie zu den Betriebskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit besteht nicht. Die Förderung wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Verlässlichkeit der pädagogischen Arbeit ist im Hinblick auf die finanzielle Förderung zu beachten.

5.4 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die städtischen Richtlinien zur Förderung der Jugendfreizeitstätten - Beschluss des Rates vom 30.06.1988 - ihre Gültigkeit.

* Ab dem 01.01.2002 fällt der DM-Betrag ohne weitere Beschlussfassung weg.

